

Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

26

1.) Gesetz: GrundG Art 131 .

Rechtssatz:

- a) Bedienstete der Kirchen werden von Art 131 GrundG nicht erfaßt.
- b) Zur Frage des Ausscheidens aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen.

2.) Gesetz: DBG § 36; Disziplinarordnung der Deutschen Evang. Kirche vom 13. April 1939 - GVBl DEK 1939, 27 - § 34; Reichsdienststrafordnung § 44

Rechtssatz:

Etwaige Pflichtverletzungen des Untersuchungsführers im Rahmen eines Disziplinar- oder Dienststrafverfahrens können dem Dienstherrn nicht als Fürsorgepflichtverletzungen gegenüber dem Beamten zugerechnet werden.

Aktenzeichen: III ZR 148/54

Urt. des BGH v. 3. 11. 1955

LG Hannover

OLG Celle

Verkündet am 3. November 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Landeskircheninspektors Heinrich B [REDACTED]
in S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED]-Lu [REDACTED] La [REDACTED] in H [REDACTED],
vertreten durch das Landeskirchenamt in H [REDACTED], Am
M [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. September 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 9. Februar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Jahre 1943 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und stand als Landeskircheninspektor im Dienste der Beklagten. Am 3. Mai 1945 wurde gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eröffnet, weil er dringend verdächtig sei, "unter schuldhafter Verletzung der sich aus seiner Amtsstellung ergebenden Pflichten sich als Kirchenbeamter der Achtung und des Vertrauens, die seinem Amte entgegengebracht werden, durch unkameradschaftliche Angeberei bei außerkirchlichen Stellen unwürdig gezeigt zu haben, indem er drei Mitarbeiter... bei dem Leiter der staatlichen Finanzabteilung bzw. bei der NSDAP politischer Verfehlungen bezichtigte ...". Nachdem der Untersuchungsführer die Untersuchung abgeschlossen hatte, wurde vom Landeskirchenamt in der Sitzung vom 15. Juni 1945 die Anklageerhebung geschlossen; zur Durchführung des Dienststraßverfahrens kam es jedoch nicht. Der Kläger stellte nämlich nach vorangegangenem Schriftwechsel unter dem 11. Juli 1945 mit folgendem Schreiben den Antrag auf Dienstentlassung:

"Ich habe mich entschlossen, auf unbestimmte Zeit Landwirt zu werden. Gemäß § 60 des Deutschen Beamtengesetzes bitte ich um meine Entlassung. Für die beim Landeskirchenamt abgeleistete Dienstzeit bitte ich um Ausstellung eines Zeugnisses...."

Daraufhin wurde vom Präsidenten des Landeskirchenamts unter dem 12. Juli 1945 die Entlassung des Klägers "gemäß § 66 des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 der Kirchenbeamtenordnung vom 13. April 1939 als Beamter der E.-lu. La. H." verfügt.

Im Januar 1948 erhob der Oberstaatsanwalt in Hannover gegen den Kläger Anklage wegen der Beschuldigung, im Jahre 1942 politische Äußerungen seines damaligen Arbeitskameraden P. laufend notiert, ihre Weiterleitung an die Geheime Staatspolizei veranlaßt und dadurch bewirkt zu



haben, daß P. vom Sondergericht in Hannover zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Der Kläger wurde jedoch vom Schwurgericht in Hannover - aus subjektiven Gründen - freigesprochen. Nachdem dieses Schwurgerichtsurteil vom obersten Gerichtshof für die Britische Zone aufgehoben worden war, kam es vor dem Schwurgericht in Hildesheim zu einem erneuten Freispruch des Klägers. Auch dieses freisprechende Urteil wurde vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Göttingen verwiesen. Nach Aufhebung der Verordnung Nr 47 der britischen Militärregierung wurde das Verfahren von der Strafkammer in Göttingen am 25. Oktober 1951 eingestellt.

Nachdem der Kläger sich nach Abschluß des Strafverfahrens vergeblich bei der Beklagten um Wiedereinstellung und Zahlung von Bezügen bemüht hatte, erhob er im Januar 1953 die vorliegende Klage mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.500 DM als Teilbetrag seines Gehalts oder Wartegeldes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juni 1951 einschließlich. Zur Begründung dieses Antrags hat der Kläger geltend gemacht: Sein Entlassungsgesuch habe er nur unter dem Zwang politischer Tatsachen eingereicht; er sei mithin aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen aus seinem Amt ausgeschieden und müsse deshalb unter die Gesetze zu Art 131 GrundG fallen. Zudem sei er zu dem Entlassungsgesuch widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden und er habe seinen Antrag rechtzeitig aus diesem Grunde angefochten. Später hat der Kläger hilfsweise seinen Klageanspruch auch auf die Bestimmungen der §§ 839, 826, 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 240 StGB gestützt.

Das Landgericht hat die Klage dem Antrag der Beklagten entsprechend abgewiesen mit der Begründung, daß Ansprüche aus den Gesetzen zu Art 131 GrundG nicht gegeben

und etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjährt seien. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten und die Ordnungsmäßigkeit der Klage im Blick auf die Vorschriften des § 143 in Verbindung mit § 174 DBG hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen bejaht.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht seine die Klage abweisende Entscheidung im wesentlichen folgendermaßen begründet: Es müsse zwar bejaht werden, daß der Kläger aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen gezwungen gewesen sei, seinen Dienst aufzugeben. Trotzdem könne er aber aus den zu Art 131 GrundG erlassenen Gesetzen keine Ansprüche herleiten, weil diese Gesetze auf Kirchenbeamte weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung finden können. Auch auf unerlaubte Handlung könne der Kläger im Ergebnis seinen Klageanspruch nicht stützen.

Es ist richtig, daß Art 131 GrundG und die zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze auf den Kläger als früheren Kirchenbeamten keine unmittelbare Anwendung finden können. Den Kirchen ist es auf Grund ihrer auch von der Verfassung (Art 140 GrundG in Verbindung mit Art 137 WeimVerf) anerkannten Autonomie überlassen, ihre eigenen Angelegenheiten "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" selbst zu regeln und zu ordnen. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bezieht sich auch auf die Ordnung des

kirchlichen Dienstes. Wenn sich das kirchliche Dienstrecht im Bereich der evangelischen Landeskirchen auf allen Gebieten auch weitgehend an das allgemeine öffentliche Dienstrecht angelehnt hat (vgl die Bestimmung des § 2 der durch die Verordnung des Rates der EKD über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der DEK vom 2. Mai 1946 - VuNBl EKD 1946 Nr 16 S 3 - im wesentlichen aufrecht erhaltenen Kirchenbeamtenordnung vom 13. April 1929 - GVBl DEK 1939, 43 - wonach grundsätzlich auch für die Kirchenbeamten das Deutsche Beamtengesetz gilt), so steht doch das kirchliche Dienstrecht selbständig neben dem allgemeinen öffentlichen Dienstrecht und dem allgemeinen Arbeitsrecht. Infolgedessen können keinesfalls die im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Dienstrechts ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres auf die Bediensteten der Kirchen zur Anwendung gebracht und es können somit auch die Angehörigen des kirchlichen Dienstes nicht mit in den Kreis der Personen einbezogen werden, die von Art 131 GrundG und den zu seiner Durchführung ergangenen Gesetzen erfaßt werden (Anders Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl Anm 3 zu § 1; Ambrosius-Löns-Rengier Gesetz zu Art 131 Grund, Anm 8 zu § 1; Holtkotten im Bonner Kommentar zum GrundG Anm II A 1 b zu Art 131; Kammergericht und VGH Stuttgart in DÖV 1953, 514 Leitsätze).

Es könnte sich aber die Frage stellen, ob die Kirchen die den Tatbeständen des Art 131 GrundG vergleichbaren Tatbestände im Rahmen des kirchlichen Dienstrechts schlechthin ungeregelt lassen können oder ob etwa rechtsstaatliche Grundsätze solcher Art, die als "für alle geltendes Gesetz" die Freiheit der Kirchen zur autonomen Regelung des kirchlichen Dienstrechts begrenzen, eine Regelung dieser Tatbestände erfordern und welche Ansprüche gegebenenfalls bei Unterlassung einer derartigen Regelung von den Betroffenen erhoben werden können. Zu dieser Frage braucht aber hier nicht abschließend Stellung genommen zu

werden. Denn Voraussetzung für etwaige sich aus diesem Gesichtspunkt ergebende Ansprüche würde zumindest sein, daß den Betroffenen dann, wenn der kirchliche Dienst zum öffentlichen Dienst im Sinn des Art 131 GrundG zu rechnen wäre, Ansprüche nach den zu Art 131 GrundG ergangenen Gesetzen zustehen würden. Das ist aber bei dem Kläger nicht der Fall.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger sein Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren habe, kann nicht beigespflichtet werden. Vielmehr muß bereits auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts gesagt werden, daß das Ausscheiden des Klägers aus dem kirchlichen Dienst auf beamtenrechtlichen Gründen beruht. Zwar kann daraus allein, daß die Entlassung des Klägers äußerlich in den im Beamtenrecht (§§ 60, 66 DBG) vorgesehenen Formen vor sich gegangen und auf beamtenrechtliche Vorschriften gestützt worden ist, noch nicht geschlossen werden, daß es sich um einen auf beamtenrechtlichen Gründen beruhenden Amtsverlust handelt. Vielmehr können Entlassungsgesuch und Entlassung nicht losgelöst von den dahinter stehenden Gründen (Beweggründen) betrachtet werden (BGHZ 6, 348 353; BVerfG in NJW 1953, 360; OVG Münster in DVB1 55, 223). Andererseits aber kann in den Fällen, in denen eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach den Vorschriften und in den Formen des allgemeinen Beamtenrechts stattgefunden hat, die Berücksichtigung der dahinter stehenden Beweggründe nur dann zu der Annahme eines auf nichtbeamtenrechtlichen Gründen beruhenden Ausscheidens aus dem Amt im Sinn des Art 131 GrundG und der dazu ergangenen Ausführungsgesetze führen, wenn diese Gründe, wenn nicht gar ausschließlich, so doch entscheidend in der durch den Zusammenbruch bewirkten Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse zu suchen sind. Diese "nichtbeamtenrechtlichen" Gründe müssen mit-

hin dem Ausscheiden aus dem Amt das besondere Gepräge geben, wenn die in beamtenrechtlichen Formen vorgenommene und auf beamtenrechtliche Vorschriften gegründete Beendigung des Dienstverhältnisses - ausnahmsweise - als ein auf anderen als beamtenrechtlichen Gründen beruhendes Ausscheiden gewertet werden soll. Dabei kann nicht allein auf die Gründe abgestellt werden, die den Beamten selbst zur Stellung seines Entlassungsgesuches bewogen haben. Es muß vielmehr der Gesamtvorgang - Antrag des Beamten u n d Entlassungsverfügung der Behörde - als Ganzes betrachtet und daraufhin geprüft werden, ob er entscheidend durch die dahinterstehenden nicht beamtenrechtlichen Beweggründe geprägt ist oder nicht. Selbst wenn also der Beamte sich im wesentlichen durch politische Beweggründe veranlaßt gesehen hat, den Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu stellen, dann kann doch von einem Ausscheiden aus nicht beamtenrechtlichen Gründen nur dann gesprochen werden, wenn das Ausscheiden als einheitlicher Vorgang, d.h. einschließlich der auf Grund des Entlassungsgesuchs ausgesprochenen Entlassung selbst sich angesichts der gesamten Umstände als auf nicht beamtenrechtlichen Gründen beruhend darstellt. Das traf in den Fällen, die den zuvor angeführten Entscheidungen zugrunde lagen, zu, muß aber in dem Fall des Klägers verneint werden.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß der Kläger sein Entlassungsgesuch nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen ihn eingereicht hat. Beantragt ein Beamter aber während eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens seine Entlassung, dann spricht bereits die tatsächliche Vermutung dafür, daß die Entlassung gerade deswegen beantragt wird, um der Durchführung des Disziplinarverfahrens aus dem Wege zu gehen. Das wird

im Fall des Klägers noch dadurch bestätigt, daß dieser in seinem Schreiben vom 27. Juni 1945 an den Präsidenten des Landeskirchenamts, in dem er sich - zwar noch unter gewissen Voraussetzungen - zu einem Amtsverzicht bereit erklärte, ausdrücklich auf seine am 8. Juni 1945 erfolgte Unterredung Bezug genommen hat, in der der Präsident des Landeskirchenamts ihm zu einem uneingeschränkten Verzicht auf Amt und Ansprüche geraten hatte, weil nur dann das Disziplinarverfahren eingestellt werden könne. Nachdem dem Kläger daraufhin seitens des Landeskirchenamts anheimgestellt war, gemäß § 60 DBG seine Entlassung "ohne Hinzufügung einer Bedingung oder Erwartung" zu beantragen, erfolgte alsdann das maßgebliche Entlassungsgesuch vom 11. Juli 1945. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren entscheidend für das Entlassungsgesuch des Klägers gewesen ist, zumindest der die Entlassung aussprechenden Dienstbehörde als der entscheidende Grund (Beweggrund) erscheinen mußte. Auf Seiten des Dienstherrn kam hinzu: Die in dem Disziplinarverfahren gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe hatten zwar einen politischen Hintergrund. Jedoch war es nicht die politische Haltung, die den Kläger in dem Disziplinarverfahren zum entscheidenden Vorwurf gemacht wurde, sondern vorgeworfen wurde ihm sein im Dienst gegenüber seinen Mitarbeitern gezeigtes, seinen Pflichten als Kirchenbeamter widersprechendes persönliches Verhalten, das seinen Gehalt an Pflichtwidrigkeiten auch dann behielt, wenn man es von dem politischen Hintergrund völlig löste. Der Kläger war mit anderen Worten nicht infolge seiner politischen Überzeugung, sondern wegen seiner zu Tage getretenen charakterlichen Mängel für den Dienstherrn untragbar geworden; die eingeleiteten disziplinären Maßnahmen zielten nicht auf die Säuberung der Kirchenverwaltung vor nationalsozialistischen Elementen, sondern auf die Entfernung eines Bediensteten, der sich durch sein

Verhalten als für die besonderen Anforderungen des Kirchendienstes völlig unbrauchbar erwiesen hatte. Deshalb entsprach die Kirchenbehörde seinem Entlassungsgesuch. Der Kläger ist also aus beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden, selbst wenn bei ihm persönlich politische Rücksichten bei der Stellung des Entlassungsgesuchs im Vordergrund gestanden haben sollten.

Die Entlassungsverfügung ist dem Kläger ordnungsgemäß zugestellt worden. Auf der Urschrift der Verfügung befindet sich ein von dem damaligen Präsidenten des Landeskirchenamts unterzeichneter Vermerk "an B [REDACTED] zur Post am 13.7.45". Damit ist den damals geltenden Zustellungsvorschriften - §§. 2, 22 der Kirchenbeamtenordnung in Verbindung mit § 163 DBG und § 20 Ziff 3 der Disziplinarordnung der DEK vom 13. April 1939 (GVBl DEK 1939, 27) und weiter in Verbindung mit § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 - Genüge getan. Daß die Vereinfachungsbestimmungen der genannten Kriegsmaßnahmenverordnung auch im Rahmen des Kirchenbeamtenrechts Anwendung zu finden hatten, hat der Senat im einzelnen in seinem Urteil vom 7. Februar 1955 - III ZR 54/54 - (S 6) ausgeführt. Abgesehen davon wurden nach der Entscheidung des Senats in BGHZ 6, 348 Entlassungsverfügungen in der Übergangszeit nach dem Zusammenbruch auch dann wirksam, wenn sie dem Beamten nicht in der Form des § 163 DBG zugingen. Die - dem Kläger unstreitig tatsächlich zugegangene - Entlassungsverfügung vom 12. Juli 1945 wäre mithin auch dann wirksam geworden, wenn den Zustellungsvorschriften nicht genügt worden wäre.

Aus der von ihm erklärten Anfechtung seines Entlassungsgesuches kann der Kläger ebenfalls nichts zu seinen Gunsten herleiten. Zwar ist an sich die Anfechtung öffentlichrechtlicher Willenserklärungen von Privatpersonen wegen Drohung möglich (BGHZ 6, 348 351 im Anschluß an

die reichsgerichtliche Rechtsprechung). Indes braucht hier der Frage, ob in vorliegendem Fall die sachlichen Voraussetzungen des § 123 BGB für eine derartige Anfechtung gegeben sind oder ob dies in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu verneinen ist, nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn jedenfalls ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß die Anfechtung von dem Kläger nicht fristgerecht erklärt worden ist. In dem dem Kläger günstigsten Fall könnte eine Anfechtung in seinem Schreiben vom 16. September 1952 gesehen werden, in dem er zwar an sich nur ankündigt, gegebenenfalls von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. In diesem Zeitpunkt aber war die Anfechtungsfrist längst verstrichen. Dabei kann es offen bleiben, ob hier die in § 124 BGB vorgesehene Frist von einem Jahr zu gelten haben würde, oder ob - wie vom früheren preussischen OVG in Pr.OVG 92, 245, vom OVG Münster in DVBl 1952, 606 und vom OVG Lüneburg in ZBR 1954, 307 angenommen wird - im Bereich des öffentlichen Rechts die Anfechtung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muß. Denn selbst wenn man die noch binnen Jahresfrist seit Aufhören der Zwangslage erklärte Anfechtung als rechtzeitig ansehen wollte, so wäre auch diese Frist vom Kläger nicht gewahrt. Der Kläger hat sein Entlassungsgesuch am 11. Juli 1945 gestellt; die Zwangslage, in der er sich bei Einreichung des Entlassungsgesuches befunden haben will, wäre weit eher als ein Jahr vor dem Schreiben vom 16. September 1952 beendet gewesen. Weshalb die Rücksicht auf das erst im Oktober 1951 eingestellte Strafverfahren und das erst noch später beendete Entnazifizierungsverfahren einer Anfechtungserklärung entscheidend entgegengestanden hätte, ist nicht einzusehen. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang vorträgt, daß die Beklagte sich wiederholt an die Besatzungsmacht gewandt habe, um seine Verhaftung zu erreichen und daß er mit Schritten der Beklagten in dieser

Richtung noch bis zuletzt habe rechnen müssen, wenn er vor Einstellung des Strafverfahrens und vor Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens das Entlassungsgesuch angefochten oder Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte erhoben hätte, so ist das abwegig. Verhaftungen durch die Besatzungsmacht unter Voraussetzungen, wie sie beim Kläger vorliegen mochten, erfolgten im Jahre 1951 nicht mehr und der Kläger brauchte auch von seinem subjektiven Standpunkt aus für den Fall der Anfechtung des Entlassungsgesuches eine Verhaftung oder sonstige Maßnahmen der Besatzungsmacht ernstlich nicht mehr in Erwägung zu ziehen. Auch im übrigen waren Befürchtungen, daß eine Anfechtung des Entlassungsgesuches wegen Drohung ihm in dem Straf- oder Entnazifizierungsverfahren nachteilig werden oder Anlaß zu sonstigen nachteiligen Maßnahmen geben könnte, schon vor dem 16. September 1951 angesichts der damals im Bereich der Bundesrepublik schon seit langem wieder geordneten rechtlichen Verhältnisse nicht mehr begründet und konnten auch dem Kläger damals nicht mehr ernstlich als begründet erscheinen. Die Anfechtung des Entlassungsgesuches ist mithin - ganz abgesehen von den Bedenken gegen das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen - auf jeden Fall verspätet erklärt worden.

Sonach ergibt sich, daß dem Kläger Ansprüche auf irgendwelche Bezüge (Gehalt, Wartegeld, Versorgung) aus seinem früheren Dienstverhältnis gegen die Beklagte nicht zustehen.

Das Berufungsgericht hat aber auch mit Recht das Bestehen von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit sie vom Kläger zur gerichtlichen Entscheidung gestellt sind, verneint:

Soweit der Kläger deliktische Ansprüche aus demjenigen Verhalten der mit seiner Angelegenheit befaßten Vertreter der Beklagten herleiten will, in dem er eine widerrechtliche Beeinflussung seines Willens durch Drohung erblicken zu können glaubt, kann auch in diesem Zusammenhang die Frage auf sich beruhen, ob den Beteiligten tatsächlich ein Verhalten, das als "Drohung" und als Nötigung im Sinn des § 240 StGB und damit als Verstoß gegen §§ 823 Abs 2, 826, 839 BGB charakterisiert werden müßte, zum Vorwurf gemacht werden könnte. Denn insoweit war jedenfalls die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 852 BGB) bei Klageerhebung längst verstrichen. Daß hier etwas anderes auch nicht im Blick auf die Bestimmungen des § 203 BGB angenommen werden kann, hat das Berufungsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt.

Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang noch geltend gemacht, daß die hier in Rede stehenden Vorwürfe jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung (§ 36 DBG) die Ansprüche des Klägers zu begründen geeignet seien. Das trifft jedoch nicht zu: Die hier interessierenden Vorwürfe des Klägers richten sich in der Hauptsache gegen das Verhalten des Oberlandeskirchenrates Dr. Br., das dieser nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens in seiner Eigenschaft als Untersuchungsführer dem Kläger gegenüber an den Tag gelegt haben soll. Der Untersuchungsführer, der nicht einmal Kirchenbeamter zu sein braucht, ist in seiner Stellung im Gegensatz zum Vertreter der Einleitungsbehörde selbständig und völlig unabhängig von jedweden Weisungen der Einleitungsbehörde oder des Dienstherrn des beschuldigten Beamten (§ 34 der Disziplinarordnung der DEK entsprechend § 44 der Reichtsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937). Schon hieraus ergibt sich, daß der Untersuchungsführer - selbst wenn er Beamter

desselben Dienstherrn wie der Beschuldigte ist - in dieser Eigenschaft nicht als "Vertreter des Dienstherrn" handeln und deshalb auch nicht dem Dienstherrn gegenüber dem beschuldigten Beamten obliegende Fürsorgepflichten wahrnehmen oder verletzen kann, daß ihm vielmehr gegenüber dem Beschuldigten lediglich allgemeine Amtspflichten obliegen, deren Verletzung haftungsmäßig ausschließlich nach § 839 BGB beurteilt, aber nicht dem Dienstherrn als Fürsorgepflichtverletzung gemäß § 36 DBG zugerechnet werden kann. - Dafür, daß der damalige Präsident des Landeskirchenamtes Sch[REDACTED], mit dem der Kläger am 8. Juni 1945 eine Unterredung gehabt und mit dem er anschließend korrespondiert hat, sich dabei eine Fürsorgepflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen, ist aus dem eigenen Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen. Insbesondere kann eine derartige Pflichtverletzung nicht darin gesehen werden, daß Schnelle dem Kläger geraten hat, sein Entlassungsgesuch zu stellen. Ein derartiger Rat konnte angesichts der Schwere der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe durchaus angebracht erscheinen. Sch[REDACTED] durfte sich sogar für verpflichtet halten, den Kläger auf diese Möglichkeit, der Durchführung des Disziplinarverfahrens aus dem Wege zu gehen, aufmerksam zu machen. Sonach sind auf Grund der Vorgänge, die zu der Entlassung des Klägers geführt haben, auch Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht, die nicht der kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen würden, nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger ferner Ansprüche aus unerlaubter Handlung auch insoweit versagt, als der Kläger zu deren Begründung behauptet hat, daß das Landeskirchenamt ausweislich seiner, des Klägers, Per-

sonal akten bewußt darauf hingewirkt habe, ihn noch nach seiner Entlassung zu schädigen und ihm jede Arbeit zu verwehren, um für seine Familie sorgen zu können. Das Berufungsurteil läßt aber auch in dieser Beziehung einen Rechtsmangel nicht erkennen:

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß weder das Schreiben des Landeskirchenamts an den Bürgermeister in S. [REDACTED] vom 13. September 1946, noch dasjenige an die Oberfinanzdirektion in Bremen vom 5. Juni 1952 Schadensersatzansprüche des Klägers aus Amts- oder Fürsorgepflichtverletzungen zu begründen vermögen. Ebenso spricht nichts entscheidendes gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagten das Schreiben des Inspektors P. [REDACTED] an den Bürgermeister in S. [REDACTED] vom 25. Februar 1947 nicht zur Last gelegt werden kann. Andererseits ist das Schreiben an die "He. [REDACTED]" Kreditversicherungs AG vom 20. Juni 1951 vom Berufungsgericht mit Recht als bedenklich bezeichnet worden. Es kann jedoch offen bleiben, ob und gegebenenfalls welche Schadensersatzansprüche des Klägers sich daraus ergeben könnten. Denn abgesehen davon, daß es bisher an einem substantiierten Vortrag des Klägers in der Richtung fehlt, daß und inwieweit ihm gerade durch dieses Schreiben ein Schaden entstanden ist, steht auf Grund des Berufungsurteils fest, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich erklärt hat, daß aus der in Rede stehenden Auskunft etwa herzuleitende Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Verdienstes in dem vorliegenden Prozeß nicht geltend gemacht, sondern vorbehalten bleiben sollen. Über diese Ansprüche braucht daher nicht befunden zu werden.

Nach alledem mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben.

Die Kosten der erfolglosen Revision hat der Kläger gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla